

# **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schöffengrund**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), hat die Gemeindevertretung in Schöffengrund am 26. Februar 2003 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende

Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter      EURO 15
- Ehrenamtliche Beigeordnete      EURO 15
- Mitglieder der Ortsbeiräte      EURO 15
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner  
einer Kommission      EURO 15
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene  
Sachverständige      EURO 15
- Mitglieder des Wahlausschusses und der  
Wahlvorstände bei Gemeindewahlen,  
Ortsbeiratswahlen, Wahlen der  
Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
und Bürgerentscheiden      EURO 15

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

Schöffengrund, den 24. März 2003

DER GEMEINDEVORSTAND

gez. Norbert Schmitt  
Bürgermeister